

Satzung des Imkervereins Reinickendorf -Mitte

§ 1 Name des Vereins und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen

Imkerverein Reinickendorf-Mitte

1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

1.3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Berlin und des Umweltschutzes.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

2.1.1. Erfahrungsaustausch über das Leben der Honigbiene u. a. und deren Nutzen in der Natur, durch Mitgliedertreffen, praktische Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen, die die Allgemeinheit, speziell aber auch Kinder und Jugendliche ansprechen;

2.1.2. Praktische und theoretische Mithilfe bei der Bienenhaltung an Schulen, die eine Imker - AG unterhalten oder planen;

2.1.3. Verbreitung der Imkerei durch Öffentlichkeitsarbeit,

2.1.4. Praktische Umsetzung einer artgerechten und zeitgemäßen Bienenhaltung durch wesensgemäße Bienenzucht, Bienenhaltung und Bestäubungsleistung mit dem Ziel, die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Natur und Landschaft Berlins zu erhalten.

2.1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.1.6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und Konfessionen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.1.7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.1.8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den

Verein Mellifera e.V. - Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung - Fischermühle 7, 72348 Rosenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die abschließende Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

4.1. Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2. Mitgliedsdefinitionen.

- Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige Mitglieder, die die Bienenhaltung aktiv betreiben und die 18 Jahre oder älter sind.
- Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktive Bienenhaltung betreiben.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv eine Bienenhaltung betreiben. Diese Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder; haben jedoch keinen Anspruch auf die mit der Bienenhaltung verbundenen Vereinsleistungen (z.B. Versicherungsschutz u.a.)
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellte, ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, beschränkt geschäftsfähige Bewerber aber nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5.2 Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, sofern deren Grundlagen und Ziele denen des Vereines nicht zuwider sprechen. Das Stimmrecht für diese Mitglieder wird durch den Geschäftsführer oder 1. Vorsitzenden oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person persönlich wahrgenommen.

5.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und ihrer Ziele beim Vorstand zu beantragen. Der Beschluss über die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins
- d) bei juristischen Mitgliedern zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bei Unternehmen) oder durch Auflösung (bei Vereinen).

6.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt. Ein Anspruch auf vollständiger oder teilweiser Erstattung/Auszahlung von zuvor geleisteten Spenden/Mitgliedsbeiträgen oder Zuwendungen besteht nicht.

6.3. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich dem Vorstand mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen Aktivitäten und Mitgliedschaften in Organisationen, die die hier unter §2 2.1.6 formulierten Grundlagen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität nicht teilen

6.5 Für den Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gestimmt haben. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Anhörung der Mitgliederversammlung zu gewähren. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

7.1. Alle Mitglieder ab dem Alter von 14 Jahren haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

7.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf zweckgemäße Benutzung/Verwendung vereinseigenen Eigentums, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

8.1. Jedes Mitglied hat die unter § 2 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken.

8.2. Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand, bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand zu melden.

8.3. Sofern der Verein Mitglied in Dachverbänden/übergeordneten Organisationen ist, werden die dort geltenden Satzungen durch das Mitglied im Grundsatz anerkannt.

8.4. Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

8.5. In der Beitragsordnung können Aufnahmebeiträge, nach Mitgliedsart gestaffelte Beiträge, zweckgebundene Einmalumlagen, Arbeitsdienste oder veränderte Beiträge bei der Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung wichtiger oder aufwendiger Vereinsfunktionen vorgesehen werden.

8.6. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils in einem Betrag im Voraus und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag selbsttätig binnen 6 Wochen auf das Vereinskonto ein sofern sie kein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

8.7. Ist der Jahresbeitrag nicht bis zu 8 Wochen nach dem in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen, kann das betreffende Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die dem Verein eine gültige und korrekte Einzugsermächtigung erteilt haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahres Hauptversammlung statt.

10.2. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Mitgliederversammlungen zu beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten und von Gründen eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

10.3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift verschickt wurde.

10.4. Im Falle der Dringlichkeit ist eine Verkürzung der Einladungsfrist möglich.

10.5. Einberufungsorgan ist der Vorstand.

Die Ausführung der Einladung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Kassierer.

10.6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

10.7. Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

10.8. Anträge zur Satzungsänderung müssen immer mit der Einladung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen bekanntgegeben werden.

10.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.10. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Anträgen zur Satzungsänderung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erhält bei Kandidatenwahlen mit mehreren Bewerbern kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet das Los.

10.11. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

10.12. Der Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:

- a. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b. Beschlussfassung über Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Mitglieds- und sonstiger Sonderbeiträge
- e. Genehmigung des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Dachverbänden
- i. Beschlussfassung über Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- j. Wahl von Vereinsvertretern (Delegierten) zur Vertretung des Vereins in übergeordneten Dachverbänden wobei deren Amtszeit an die des amtierenden Vorsitzenden gebunden ist.
- k. Erlassen der Beitragsordnung
- l. Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlussfassung zur Staffelung der Beiträge und über die Erhebung einer Umlage (siehe § 8).

10.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Gesamtvorstand

11.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer(in)

alle drei bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

11.3. Gesamtvorstand

11.4. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.

11.5. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiräte (z.B. Zuchtobmann/-frau, Wanderobmann/-frau, usw.), deren Amtszeit der des geschäftsführenden Vorstandes entspricht, berufen.

11.6. Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer (§ 11; 11.4.) und die Beiräte (§ 11; 11. 5.) bilden den Gesamtvorstand.

11.7. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Abschluss der vollzogenen Wahl und endet mit abgeschlossener Neuwahl.

11.8. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und/oder Beisitzer) während der Amtsperiode aus, so bestimmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes auch die verbliebenen Mitglieder - ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

11.9. Der Vorstand hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu dokumentieren und seine Beschlussfassung zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer(in)

12.1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) für drei Jahre zu wählen.

Stellen sich nicht genug Kandidaten/innen zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer(innen) gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person zu.

12.2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht als Kassenprüfer(innen) gewählt werden.

12.3. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Kasse, die Kassen- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

12.4. Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern(innen) zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung muss zum Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses über die Verteilung des Vereinsvermögens gemäß Punkt 2.1.7. dieser Satzung in derselben Auflösungsversammlung entschieden werden.

13.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.